



Satzung des SC Paderborn 07 e.V.

Stand: Januar 2018

Art. 1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen SC Paderborn 07 e.V.
- (2) Sollte der Verein in Zukunft aufgrund vertraglicher Abmachungen gehalten sein, zu Werbezwecken Namens-Zusätze zu führen, so sind diese Zusätze rechtlich nicht Bestandteile des Vereinsnamens im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nr. VR 1201 eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz. Das Vereinslogo ist:



Änderungen des Vereinslogos bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr, vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend und die planmäßige Pflege und Förderung aller Arten der Leibesübungen. Der Verein unterstützt andere öffentliche Organe und Einrichtungen, die ebenfalls der Leibeserziehung dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Alle Vereinsämter können, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde

- (5) Bei einer ehrenamtlichen Ausübung ist die Zahlung von pauschalen Aufwandsvergütungen bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) zulässig. Zahlungen für hauptamtliche Ausübung von Vereinsämtern aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung (Arbeitsvertrag) sind zulässig. Im Falle einer Ausgliederung des Lizenzspielerbetriebes ist die KGaA oder die GmbH berechtigt, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen oder Dritte zu beauftragen.

Sowohl die Vereinbarung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, als auch Vereinbarungen über eine hauptamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrates. Alle übrigen Vereinbarungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

- (6) Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband) auf eine vom Verein errichtete Kapitalgesellschaft auszugliedern, insbesondere auf eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Er nimmt im Falle der Ausgliederung seine Rechte als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft und im Falle der Gründung einer KGaA auch einer vom Verein errichteten GmbH als persönlich haftender Gesellschafter der KGaA (im Folgenden „KGaA“ bzw. „GmbH“) nach den Bestimmungen dieser Satzung wahr.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Satzungen des Vereins auch die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen.
- (2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

- (3) Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3.Liga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
- (5) Der Verein ist Mitglied in den für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Der Vorstand entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.

Art. 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein kann auch korporative Mitglieder aufnehmen.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.

- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, die der jugendlichen Mitglieder zudem aus der Jugendordnung.
- (2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten;
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen;
 - c) seinen Beitrag jährlich durch Bankeinzug oder nach Zustellung einer Rechnung pünktlich zu zahlen.
- (5) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind.
- (2) Der Vereinsaustritt ist nur zum 30.6. eines Jahres möglich und hat bis spätestens 31.3. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann bei einem Verstoß gegen Pflichten nach dieser Satzung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dies gilt insbesondere bei:
- a) einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) grob unsportlichem Verhalten,
 - c) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, beispielweise durch Kundgabe rassistischer oder ausländergefeindlicher Gesinnung,
 - d) anderem vereinsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch beim Ehrenrat zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Vorstand;
- d) der Ehrenrat;
- e) das wirtschaftliche Beratungsgremium sowie
- f) das sportliche Beratungsgremium.

- (2) Der Aufsichtsrat und der Ehrenrat werden durch die Mitgliederversammlung gewählt; das wirtschaftliche Beratungsgremium und das sportliche Beratungsgremium werden durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eingesetzt und abberufen.

- (3) Jedes Vereinsamt, das einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf, beginnt mit der Annahme der Wahl, im Falle von Artikel 12 Abs. 7 nach durchgeführter Wahl. Jedes Vereinsamt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, mit einem Rücktritt, der Abberufung eines Amtsträgers und mit der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

- (4) Endet ein Vereinsamt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist.

- (5) Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im wirtschaftlichen Beratungsgremium.

- (6) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der DFL, deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder von Organen des Vereins (ausgenommen die Mitgliederversammlung) sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Dasselbe gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der DFL.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn eine Mannschaft des Vereins am Spielbetrieb der 3. Liga teilnimmt. In diesem Fall tritt an die Stelle des Begriffs „Lizenznehmer der DFL“ der Begriff „Teilnehmer“.

Art. 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden. Die Vorschriften zu Satz 1 sind gewahrt, wenn sichergestellt ist, dass die Einladung 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zum Postversand gelangt ist.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (=ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich statt.

(2) Sie muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

- a) Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses, der im Fall einer Ausgliederung nach Art. 2 Abs. 6 auch dessen Tätigkeit für GmbH und KGaA umfasst. Das Präsidium stellt sicher, dass auch die Geschäftsführer der GmbH an der Mitgliederversammlung teilnehmen und über die Angelegenheiten der GmbH und der KGaA berichten;
- b) Bericht des Aufsichtsrates;
- c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Entlastung des Aufsichtsrates;
- f) für den Fall der Nichtentlastung des Aufsichtsrates: Abwahl und Neuwahl des Aufsichtsrates;
- g) Berichte der Abteilungen;
- h) in den Wahljahren: Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer
- i) Ehrungen;
- j) Anträge;
- k) Verschiedenes.

Art. 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 9 Abs. 4 einzuberufen:
 - a) auf Beschluss entweder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, wobei die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben ist;
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/5 der ordentlichen Mitglieder, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an den Vorstand zu richten ist;
- (2) Für die Einberufung gilt Art. 9 Abs. 3 entsprechend.

Art. 12

Versammlungsablauf

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied, auch korporative Mitglieder, mit der Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung ist nicht gestattet. Korporative Mitglieder üben durch ihren entsandten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter das Stimmrecht aus.
- (6) Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass mindestens fünfundzwanzig Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Die nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder, soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.
- (7) Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.
- (8) Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

Art. 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mind. zwei, höchstens vier, weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt und ggf. entlassen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB, wobei der Präsident zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Für die Ausübung der den Mitgliedern des Vorstandes eingeräumten Vertretungsmacht für den Verein gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstandes:
 - a) Mündliche Vereinbarungen, die zu finanziellen Verpflichtungen des Vereins führen, deren Laufzeit entweder ein Jahr überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 2.500,- haben, sind verboten, sofern sie nicht unverzüglich nach Vornahme schriftlich bestätigt werden.
 - b) Geschäfte, die der Mitwirkung des Aufsichtsrates bedürfen (vgl. Art. 15 Abs. 5) dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zuvor in satzungsgemäßer und schriftlicher Form herbeigeführt ist; in Eilfällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates ausdrücklich vorzubehalten.

- (5) Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter über bevorstehende Vorstandssitzungen rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an solchen Sitzungen jederzeit teilnehmen.
- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat genehmigt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Ein Vorstandsmitglied, das vom Aufsichtsrat bestellt wird, ist im Amt sobald es die Wahl durch den Aufsichtsrat durch Erklärung gegenüber dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angenommen hat.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
- (2) Im Fall einer Ausgliederung nach Art. 2 Abs. 6 nimmt der Vorstand die Rechte des Vereins als Gesellschafter der Tochtergesellschaften wahr. Wird dabei eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) gegründet, so besteht zusätzlich in der vom Verein gegründeten GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin der KGaA ein Wirtschaftsrat, welcher aus den Mitgliedern der Vereinsorgane (Präsidium und Aufsichtsrat) und aus von der Gesellschafterversammlung bestellten assoziierten Mitgliedern besteht. Dabei ist Folgendes sicherzustellen:
 - a) Der bei der GmbH eingerichtete Wirtschaftsrat ist stets mindestens mehrheitlich mit Mitgliedern der Vereinsorgane zu besetzen.
 - b) Bei Wahlen zu einem in der KGaA oder einer sonst nach Art. 2 Abs. 6 errichteten Kapitalgesellschaft eingerichteten Aufsichtsrat hat der Verein sein Stimmrecht so auszuüben, dass der Aufsichtsrat möglichst mehrheitlich mit Mitgliedern des Vereins besetzt wird. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft angehören.
- (3) Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung vorzulegen.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Geschäftsbericht nebst Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufzustellen. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates sofort nach Fertigstellung vorzulegen.

- (4) Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.

- (5) Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das alle verbindlichen Vorstandsentscheidungen der Sitzung enthält und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird. Über Sitzungen von Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften ist eine entsprechende Niederschrift anzufertigen.

Art. 15 Aufsichtsrat

(1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

- a) Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) Der Aufsichtsrat in der Zusammensetzung zu a) hiervor kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder als weitere Mitglieder im Aufsichtsrat durch Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bestellen. Die Bestellung kann durch Aufsichtsratsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen jederzeit rückgängig gemacht (widerrufen) werden. Die Bestellung ist in der nächsten auf die Bestellung folgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigen zu lassen. Wird die Bestätigung untersagt (einfache Mehrheit), erlischt das Amt des zusätzlich bestellten Aufsichtsrates mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt jeweils drei Jahre, beginnend mit der Wahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder in der Mitgliederversammlung und endend mit Neuwahl des Aufsichtsrates durch die ordentliche Mitgliederversammlung im 3. Jahr nach dem Jahr der Wahl.
- (3) In den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt und demgemäß sollen auch nur Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen bzw. in den Aufsichtsrat bestellt werden, die aufgrund ihres beruflichen Werdeganges und ihrer persönlichen Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgabe eines Aufsichtsrates zu erfüllen. Aufsichtsräte haben ehrenamtlich tätig zu sein.

(4) Organisation des Aufsichtsrates

- a) Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der Mitgliederversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, in einer ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratssitzung diese Wahl zu ändern.
- b) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand äußern. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- c) Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind vertraulich. Über ihren wesentlichen Inhalt ist Protokoll zu führen. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch den Präsidenten auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen erfolgen. Kürzere Ladungsfristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft. Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist jederzeit die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht.
- d) Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.

(5) Aufgaben des Aufsichtsrates

- a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Präsidenten vorzulegenden Finanzplan (Budget) für das neue Geschäftsjahr. Er verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht für den Verein.
- b) Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften des Vereins:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
 - Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrentien im Bankgeschäft;
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit zwei Jahre überschreitet
 - Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, sofern die durch das Rechtsgeschäft begründete Verbindlichkeit das vom Aufsichtsrat beschlossene Budget (Art. 15 Abs. 5 a)) überschreitet. Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen. Die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates sind schriftlich einzuholen.
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren einmaliger oder jährlicher Gegenstandswert den Betrag von 50.000,- überschreitet, solange der Aufsichtsrat ein Budget nach Art. 15 Abs.5 a noch nicht beschlossen hat.
 - Abschluss von Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern, über die Gewährung von Vergütungen (Art. 5 Abs.5 a).

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verein zugeführt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewendet werden können.

(7) Wahl des Aufsichtsrates

- a) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates findet in der Mitgliederversammlung statt.
- b) Zur Wahl zugelassen werden nur Wahlvorschläge, in denen die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder namentlich benannt sind. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die Erklärung eines jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten folgen, wonach er als Kandidat zur Verfügung steht und für den Fall, dass der Wahlvorschlag eine ausreichende Mehrheit findet, das Amt annimmt.
- c) Wahlvorschläge sind vor und in der Mitgliederversammlung möglich, in der Neuwahlen stattfinden sollen. Die Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden des Ehrenrates vorzulegen. Der Ehrenrat hat zu beraten, ggf. nach Anhörung einzelner Kandidaten, ob die jeweiligen Wahlvorschläge den Geboten der fachlichen und persönlichen Eignung der benannten Kandidaten entsprechen. Zu diesem Zweck ist die Mitgliederversammlung, falls der Ehrenrat dies für notwendig erachtet, zu unterbrechen.
Wenn der Ehrenrat mehrheitlich zu der Schlussforderung kommt, dass einzelne Wahlvorschläge wegen der mangelnden Eignung eines oder mehrerer Kandidaten den Zielen dieser Satzung nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Ehrenrates auf eine sachgerechte Änderung des jeweiligen Wahlvorschlages hinzuwirken.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Ehrenrates über das Ergebnis der Beratungen der Mitglieder des Ehrenrates zu unterrichten.
Die Wahlvorschläge sind alsdann in der inhaltlichen Form zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu stellen, die sich nach Abschluss der Tätigkeit des Ehrenrates ergibt.

(8) Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

- a) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor dem Aufsichtsrat die Entlastung versagt hat.
- b) Unter der gleichen Voraussetzung können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder abgewählt werden.
- c) Wird der Aufsichtsrat hiervor insgesamt abgewählt, so ist in derselben Mitgliederversammlung, in der die Abwahl erfolgt ist, eine Fortsetzung dieser Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl des Aufsichtsrates nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss über Ort und Zeit nicht zustande, so verkündet der Präsident, im Falle von dessen Verhinderung oder Weigerung der stellvertretende Präsident, im Falle von dessen Verhinderung oder Verweigerung der Vorsitzende des Ehrenrates den Fortsetzungstermin der Mitgliederversammlung öffentlich in der Mitgliederversammlung. Einer irgendwie gearteten schriftlichen Ladung zu dieser Fortsetzungsversammlung bedarf es nicht. Der Fortsetzungstermin muss stattfinden frühestens drei Wochen und spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die Abwahl des Aufsichtsrates beschlossen worden ist.

- (9) Scheiden mehr als drei von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen hat. Wenn die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates durch die Restzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder (gleichgültig ob gewählt oder nicht) gewährleistet ist, kann die Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Verein und Aufsichtsrat bzw. einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern die Bestimmungen des Aktiengesetzes über Aufsichtsräte entsprechend.

Art. 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat vier Mitglieder. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.
- (2) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sie unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- (3) Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist zuständig für die Untersuchung vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, und für die Entscheidung gem. Art. 7 Abs. 3.
- (4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
- (5) Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden oder aus eigenem Interesse tätig werden.
- (6) Mitglieder des Ehrenrates können auf Bitten des Vorstandes repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.

Art. 17 **Wirtschaftliches Beratungsgremium**

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann von diesem ein wirtschaftliches Beratungsgremium eingesetzt werden. Hierzu bedarf es eines Einsetzungsbeschlusses des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten über die Aufgaben des wirtschaftlichen Beratungsgremiums regelt eine Gremiumsordnung, die durch Mehrheitsbeschluss des amtierenden Vorstandes und des Aufsichtsrates gemeinsam zu beschließen ist. Eine Änderung dieser Gremiumsordnung bedarf ebenfalls eines Mehrheitsbeschlusses dieser Gremien. Die Beschlussfassungen, auch was nachfolgende Regelungen angeht, erfolgen in gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates, wobei die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (2) Das wirtschaftliche Beratungsgremium soll aus mindestens drei Personen bestehen, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen und aufgrund ihres beruflichen Werdeganges und ihrer persönlichen Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins, insbesondere bezüglich des Jugend- und Breitensports, fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgabe eines wirtschaftlichen Beratungsgremiums zu erfüllen.
- (3) Das erste wirtschaftliche Beratungsgremium des Vereins erhält seine Organstellung durch den Einsetzungsbeschluss des Vorstandes, der Wahl von zumindest drei Mitgliedern des wirtschaftlichen Beratungsgremiums durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Annahme der Wahl durch die gewählten Gremiumsmitglieder. Die Amtszeit eines Mitglieds des wirtschaftlichen Beratungsgremiums beginnt mit der Annahme der Wahl und endet nach drei Jahren.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des wirtschaftlichen Beratungsgremiums endet durch Zeitablauf, durch Rücktritt oder durch Abberufung durch einen gemeinsamen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (5) Fällt die Zahl der Mitglieder des wirtschaftlichen Beratungsgremiums unter die Mindestanzahl von drei Personen, so ist umgehend die Mindestanzahl durch eine neue Wahl von Gremiumsmitgliedern wiederherzustellen.

Nach der ersten Einsetzung des wirtschaftlichen Beratungsgremiums werden zukünftige Mitglieder ausschließlich von den bestehenden Gremiumsmitgliedern dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgeschlagen. Die Wahl bedarf dann einer einfachen Mehrheit des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß der Regelung unter Absatz 1 Satz 4.

- (6) Das wirtschaftliche Beratungsgremium hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und Aufsichtsrates, wobei auch insoweit ausschließlich die Gremiumsmitglieder ein Vorschlagsrecht haben. Wird von Seiten des wirtschaftlichen Beratungsgremiums vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht, bestimmen der Vorstand und der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit über den Vorsitzenden und den Stellvertreter des wirtschaftlichen Beratungsgremiums.

- (7) Das wirtschaftliche Beratungsgremium hat eine beratende Funktion, näheres regelt insoweit die Gremiumsordnung.

Art. 18
Sportliches Beratungsgremium

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann von diesem ein sportliches Beratungsgremium eingesetzt werden. Hierzu bedarf es eines Einsetzungsbeschlusses des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das sportliche Beratungsgremium soll die kommunikative Schnittstelle zwischen dem Lizenzbereich und dem Nachwuchsleistungszentrum des Vereins sein.

Art. 19
Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei fachkundige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Vereinsamt haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vor und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 20
Vereinsjugend

- (1) Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuss für Jugendsport gemäß der Jugendordnung des Vereins und den einschlägigen Ordnungen der Jugendorganisation und der Sportverbände, denen der Verein angehört, wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss für Jugendsport setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter und vier Vertretern der Sportjugend.
- (3) Die Wahl der Mitglieder dieses Ausschusses erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins, in der alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr stimmberechtigt sind. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 21
Die Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand in Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.

Art. 22 Abteilungsversammlung

- (1) In Wahljahren (Art.10) wählt jede Abteilung, mit Ausnahme der Fußballabteilung die vom Vorstand geführt wird, in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren:
 - a) den Abteilungsleiter,
 - b) deren Stellvertreter;
 - c) den sportlichen Leiter (soweit erforderlich);
 - d) den Jugendleiter (soweit erforderlich);
 - e) den Kassenwart (soweit erforderlich);
 - f) den Schriftführer;
 - g) Beisitzer (soweit erforderlich).
- (2) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten.
- (3) Die Fußballer Alte Herren werden als Abteilung geführt.

Art. 23 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Ehrennadel für 50-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.
- (2) Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können auch Nichtmitglieder ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind der Präsident, der Aufsichtsrat, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Ehemalige Präsidenten, die sich um den Verein in außergewöhnliche Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind der Aufsichtsrat und der Ehrenrat. Ehrenpräsidenten werden von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit gewählt.

Art. 24
Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Art. 25
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Abhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

Art. 26
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung tritt endgültig in Kraft mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn. Die jeweils gültige Fassung ist nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn auf der SCP-Internetseite www.scpaderborn07.de zu veröffentlichen.